

Begutachtungsverfahren für Anträge in den Förderlinien I und II

Das vorliegende Papier enthält eine verbindliche Regelung zur Beurteilung der Anträge auf Forschungsförderung durch die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Senats (FoKo). Die Begutachtung erfolgt entlang den aufgeführten Schritten:

1. Prüfung der Doppelförderung als K.O.-Kriterium

2. Fehlender Bezug zu Themen der HSPV NRW als K.O.-Kriterium

3. Prüfung des Antrags

- Mit Antragsingang wird ein Mitglied der FoKo mit fachlicher Nähe zum Thema als Gutachter*in benannt, der/die den Antrag anhand des Kriterienkataloges bewertet. In Ausnahmefällen kann eine fachkundiger Kollege/eine fachkundige Kollegin benannt werden, der/die nicht der FoKo angehört. Bei Projekten mit mehrjähriger Laufzeit kann die FoKo zwei Gutachter*innen benennen.
- Der/die Gutachter/in erstellt auf Basis eines verbindlichen Begutachtungsformulars ein Kurzgutachten und stellt dieses den anderen FoKo-Mitgliedern zur Verfügung. Auf Grundlage des Kurzgutachtens stimmt die FoKo über die Förderwürdigkeit des Antrags ab.
- Das verbindliche Begutachtungsformular beinhaltet unterschiedliche Förderkriterien. Diese sind an die Förderkriterien von Drittmittelgebern angelehnt (DFG, Ministerien,...), jedoch weniger umfangreich. Mit Ausnahme der K.O.-Kriterien (s.o.) wird die Erfüllung der Kriterien mit einer Punktevergabe von Null bis fünf bewertet. Bei einer Vielzahl von Anträgen bzw. bei begrenzten Fördermitteln kann mit dieser Methode eine fundierte und systematische Auswahl der zu fördernden Projekte getroffen werden. Die FoKo legt folgende Begutachtungskriterien zugrunde:
 - i. Ziel und Einordnung des Vorhabens (Forschungsfrage, Forschungsstand)
 - ii. Originalität des Vorhabens (z. B. Forschungslücke, Erkenntnisgewinn)
 - iii. Angemessenheit der Methodik
 - iv. Stringenz des Vorgehens (Schlüssigkeit)
 - v. Verwertungsperspektiven (z. B. Publikationen, Mehrwert für die Praxis, Aufbau von Netzwerken)
 - vi. Angemessenheit von Arbeits- und Zeitplan
- Falls die Anzahl der Anträge das Förderbudget der FoKo nicht ausschöpft, werden alle Anträge zur Förderung empfohlen, die eine Mindestzahl an 16 (von max. 30) Punkten erreicht haben.

4. Förderempfehlung durch die FoKo

Die Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Projekts ist immer eine Konsensentscheidung der FoKo, die auf den regelmäßig stattfindenden Sitzungen oder schriftlich im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Entscheidung wird dem Dezernat 14.2 gemeinsam mit dem Kurzgutachten vorgelegt. Bewilligungsbescheide sowie Absagen für nicht zur Förderung empfohlene Projekte werden anschließend vom Präsidium verschickt, welches über die Förderung auf Grundlage der Empfehlungen der FoKo entscheidet. Die Gelder sollen unmittelbar nach der Förderzusage verfügbar gemacht werden, die Lehrreduktion soll schnellstmöglich angerechnet werden.

5. Administrative Umsetzung

Die administrative Umsetzung erfolgt durch das Dezernat 14.2 als Stelle der Forschungsverwaltung. Hier erfolgt zum Beispiel die Bereitstellung der für das Projekt benötigten Sachmittel.

6. Durchführung des Projekts

Bei mehrjährigen Projekten ist die Vorlage eines Zwischenberichts jeweils zum Ende eines Studienjahres erforderlich. Ein Strukturierungsvorschlag für die Erstellung von Zwischenberichten findet sich im Forschungsbereich auf den Internetseiten der HSPV NRW.

7. Erstellen eines Abschlussberichts

Spätestens drei Monate nach Projektende ist von den Projektverantwortlichen unaufgefordert ein Abschlussbericht vorzulegen. Dieser dokumentiert unter anderem den Verlauf der Arbeiten und die erzielten Ergebnisse und enthält eine Zusammenfassung, die auf den Internetseiten der HSPV veröffentlicht werden kann. Auf den Internetseiten der HSPV NRW findet sich im Forschungsbereich ein Strukturierungsvorschlag für die Erstellung von Abschlussberichten. Im Projekt erfolgte Publikationen ersetzen nicht die Vorlage eines Abschlussberichts.

8. Abschließende Beurteilung

Sollten die Fördervoraussetzungen innerhalb des Projektzeitraums nicht erfüllt werden (Beispiel: eine für das Projekt notwendige Kooperation ist nicht zustande gekommen), muss dies der FoKo und dem Dezernat 14.2 mitgeteilt werden. In solchen Fällen wäre individuell zu entscheiden, ob die gewährte Lehrreduktion anteilig zurückgebucht bzw. Sachmittel zurückgezahlt werden müssen.